

Mit Abschluß des Quadripartitus tritt zunächst keinerlei Handwechsel innerhalb von Faszikel IV ein; Nachträge im wesentlichen von zwei Händen des 12. Jahrhunderts füllen erst die letzten Seiten der Handschrift (fol. 95^v–100^r)¹⁸⁾. Unmittelbar an den Quadripartitus-Epilog schließt sich hingegen fol. 90^v–95^v eine in sich ungegliederte Gruppe weiterer Texte kirchenrechtlichen Inhaltes an, die eindeutig von derselben Hand wie der Quadripartitus-Text geschrieben sind und deren Beginn durch eine große Schmuckinitialen analog zu den beiden Initialen am Beginn des Quadripartitus hervorgehoben wird. Diese Anhangs-Textgruppe dürfte somit kaum eigens erst für den Antwerpener Codex zusammengestellt worden sein; alle Wahrscheinlichkeit spricht vielmehr dafür, daß sie sich bereits in dessen Vorlage – möglicherweise in Form von Nachträgen verschiedener Hände – an den Quadripartitus angeschlossen haben wird.

Dieser Quadripartitus-Anhang der Antwerpener Handschrift läßt sich in vier Texteinheiten untergliedern. Als Texteinheit I (fol. 90^v–93^r) ist der zweite Clemens-Brief an Jakobus von Jerusalem in seiner vorpseudoisidorischen Rezension aufgenommen¹⁹⁾. Texteinheit III (fol. 93^v–94^v) besteht aus vier nicht inskribierten Kapiteln, die dem Bischofskapitular Ruotgers von Trier (915–931) entnommen sind²⁰⁾, für das so-

¹⁸⁾ Bei diesen Nachträgen handelt es sich um kanonistische und patristische Kapitel (darunter fol. 97^v und 98^v die Kapitel 1, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 6 des römischen Konzils vom Jahre 1078), die sich vorwiegend mit den im Investiturstreit besonders umstrittenen Themen wie Simonie, Rechtsgläubigkeit als Übereinstimmung mit der römischen Kirche, Heresie, Restitution abgesetzter Bischöfe, Priestersöhne etc. befassen, ohne daß jedoch jeweils eine einheitliche Vorlage oder eine klare Systematik erkennbar wären.

¹⁹⁾ JK †11, Migne PL 56, Sp. 893–896, mit zahlreichen kleineren Varianten wie Wortumstellungen und Austausch einzelner Formulierungen gegen sinnverwandte andere.

²⁰⁾ Ediert von Michael Blasen (wie Anm. 3). Mit Ruotgers capitula scheint sich als erster ausführlich Paul Fournier befaßt zu haben, vgl. *Revue historique de droit français et étranger*, 4. sér. 8 (1929) S. 196; eine Analyse der Vorlagen der Gesetzgebung Ruotgers hat jüngst Peter Brommer, *Die Kanonessammlung Ruotgers von Trier. Quellenuntersuchung und Analyse der Arbeitsweise*, Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte 27 (1975) S. 35–48, vorgelegt. Übernommen sind die Kapitel 23, 24, 27 und 28, letzteres, mit dem Codex Leiden Vulcan. 94 B fragmentarisch abbricht, noch vor jener Bruchstelle endend. Die Varianten zwischen beiden Handschriften sind nicht sehr zahlreich und inhaltlich nicht bedeutend. Die einzige Variante, die den Sinn verändert, ja geradezu umkehrt, dürfte ein Abschreibebefehl der Antwerpener Handschrift sein: Durchaus im Sinne des Kampfes gegen die Bußbücher bestimmt Kapitel 28 in der Leidener Handschrift, die Festsetzung der Art der Buße habe zu erfolgen *abiectis libellis, quos penitenciales vocant*. Im Ant-